

FR_GERICHTE 101 2022 458 vom 7. September 2023

FR Kantonsgericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2022_458

FR: FR_GERICHTE 101 2022 458 du 7 septembre 2023

IT: FR_GERICHTE 101 2022 458 del 7 settembre 2023

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Einfache Gesellschaft

Erwägungen

E. 1.1

Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Endentscheide, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Angesichts der im vorinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren strittigen Forderungen ist sowohl die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung als auch diejenige von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht (Art. 51 und 74 BGG) offensichtlich erreicht.

E. 1.2

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde der Berufungsklägerin am 4. November 2022 zugestellt. Die am 2. Dezember 2022 eingereichte Berufung erfolgte demnach fristgerecht. Die Anschlussberufung vom 1. Februar 2023 erfolgte unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes ebenfalls fristgerecht, d.h. innert 30 Tagen seit Zustellung der Berufung am 23. Dezember 2022 (Art. 145 Abs. 1 Bst. c, Art. 312 Abs. 2 i.V.m. Art. 313 Abs. 1 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 12

E. 1.3.1

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Begründen bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Berufungskläger nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgebrachten Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

E. 1.3.2

Der Berufungsbeklagte ist der Ansicht, dass die Berufung keine rechtsgenügende Begründung enthalte. Er kritisiert, dass sich die Berufungsklägerin nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetze, wonach alle Vorgänge nach Erwerb der Liegenschaft weder

vom Gesellschafts- vertrag vom 23. [recte. 3.] Januar 1981 erfasst gewesen seien noch überhaupt eine vertragliche Grundlage gehabt hätten. Dies trifft jedoch nicht zu, setzt sich doch die Berufungsklägerin auf S. 11 ff. (III. Berufungsgrund: Unrichtige Rechtsanwendung [Art. 310 lit. a ZPO]) damit auseinander. Der Berufungsbeklagte moniert weiter ad Ziffer 6, S. 7 ff. der Berufung, dass die Berufungsklägerin wortwörtlich (copy-paste) ihre vorinstanzlichen Behauptungen in der Eingabe vom 26. Juli 2016, S. 7 ff. wiederhole. Ausserdem habe sie ihre Tatsachenbehauptungen und die dazugehörenden Beweismittel nicht hinreichend verknüpft. Da sich die Vorinstanz allerdings nicht mit den entspre- chenden Vorbringen auseinandergesetzt hat, ist nicht zu beanstanden, dass diese (zu einem grossen Teil) wortwörtlich wiederholt werden. Im Übrigen ist ohne Weiteres nachvollziehbar, was mit den angeführten Beweismitteln (hauptsächlich kurze, überblickbare Kreditverträge) bewiesen wer- den soll. Die Berufung ist somit rechtsgenügend begründet.

E. 1.3.3

Die Anschlussberufung ist ebenfalls hinreichend begründet. So setzt sich der Berufungs- beklagte in dieser entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin namentlich auch in Bezug auf den Gesellschaftszweck sowie die Forderungen von CHF 29'000.-, CHF 49'000.- und CHF 17'095.45 zumindest teilweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Auf die Anschlussberufung ist demnach grundsätzlich einzutreten.

E. 1.4.1

Der Berufungsbeklagte rügt sodann, dass es sich bei den geänderten Rechtsbegehren in der Stellungnahme vom 17. März 2023 um eine unzulässige Anschlussberufung handle. Sollte es sich hingegen um eine Änderung der Rechtsbegehren handeln, so wäre diese verspätet. Auch auf sämtliche Vorbringen, die als eigentliche Ergänzung der Berufung vom 2. Dezember 2022 gelten, sei nicht einzutreten. Die Stellungnahme zur Anschlussberufung könne nicht dazu genutzt werden, nach Ablauf der Berufungsfrist die Berufungsgründe zu ergänzen.

E. 1.4.2

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Hauptberufungskläger, nach- dem er von der Anschlussberufung der Gegenseite erfahren hat, nach Fristablauf nicht mehr mit einer Ausweitung seiner Hauptberufung oder mit einer Anschlussberufung auf die Anschlussberu- fung reagieren (BGE 141 III 302 E. 2.4; Urteil BGer 5A_204/2019 vom 25. November 2019 E. 4.6; je m.H.).

Kantonsgericht KG Seite 8 von 12 Weiter ist gemäss Art. 317 Abs. 2 i.V.m. Art. 227 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren eine Klage- änderung nur noch zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrens- art zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt und sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht.

E. 1.4.3

Vorliegend änderte die Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme zur Anschlussberufung ihre Rechtsbegehren und verlangt neu namentlich einen Betrag von CHF 362'549.15 anstatt CHF 106'500.-. Es ist jedoch unzulässig, Anschlussberufung auf Anschlussberufung zu erheben. Die Berufungsklägerin legt ausserdem nicht dar, inwiefern die neuen Rechtsbegehren auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhen sollen. Auf die

geänderten Rechtsbegehren gemäss der Stellungnahme vom 17. März 2023 ist demnach nicht einzutreten. Hingegen ist es der Berufungs- klägerin unbenommen, in ihrer Stellungnahme zur Anschlussberufung neue Rügen vorzutragen, soweit diese darlegen sollen, dass trotz der Stichhaltigkeit der vom Berufungsbeklagten in seiner Anschlussberufung vorgebrachten Rügen oder in Abweichung der im angefochtenen Urteil getrof- fenen Feststellungen und vorgenommenen Rechtsanwendung der erstinstanzliche Entscheid im Ergebnis richtig ist. Sie kann mithin in ihrer Antwort die Erwägungen und Feststellungen im ange- fochtenen Entscheid kritisieren, die ihr im Fall einer abweichenden Beurteilung durch die Beru- fungsinstanz nachteilig sein könnten (vgl. Urteil BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.2 m.H.). Offenbleiben kann schliesslich, ob die Änderung des Rechtsbegehrens gemäss der Replik vom 23. März 2023 zulässig ist, da diese ohnehin unwesentlich und ohne Belang für den Verfahrens- ausgang ist.

E. 1.5

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

E. 1.6

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Da sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten befinden, wird auf eine Verhandlung verzichtet.

E. 1.7

Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Entgegen der Ansicht des Berufungsbeklagten bringt die Berufungsklägerin in Bezug auf die Amorti- sation der Hypothek keine neuen Tatsachen vor. Ob sie betreffend die innere Liquidation der Gesell- schaft unzulässige neue Tatsachen vorbringt, kann aufgrund des Ausgangs des Verfahrens offen- bleiben.

E. 2

Strittig ist zunächst der Zweck der zwischen C._____, dem Berufungsbeklagten und L._____ vereinbarten einfachen Gesellschaft. Gemäss der Vorinstanz bestand dieser einzig im gemeinsamen Kauf der Liegenschaft M._____.

E. 2.1

Der Berufungsbeklagte bringt vor, Gemeinschaftszweck sei nach übereinstimmendem Willen und Verständnis der Parteien gewesen, dass gemeinsam die Liegenschaft gekauft werde und sich C._____ danach darum kümmere bzw. diese verwalte. Dies sei angesichts der Parteiaussagen, der weiteren Umstände und Aktenstücke erstellt. Dabei handle es sich um einen hinreichenden und legitimen Gemeinschaftszweck.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 12 Die Berufungsklägerin ist hingegen der Ansicht, dass die Parteien keinen Gemeinschaftszweck vereinbart hätten, der über den gemeinsamen Kauf der Liegenschaft hinausgegangen wäre.

E. 2.2

Die einfache Gesellschaft ist eine vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder

Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR). Wesentlich ist dabei, dass die Gesellschafter das künftige Verhalten auf die Verfolgung des vereinbarten Zwecks ausrichten (BGE 137 III 455 E. 3.1) und die Verwirklichung der zum gemeinsamen Zweck verschmolzenen Interessen aller Gesellschafter fördern. Eine derartige gemeinsame Zweckverfolgung liegt vor, wenn die Beteiligten ein und dasselbe Ziel anstreben und wenn sie alle zur Erreichung dieses Ziels beitragen, um am erhofften Erfolg teilzuhaben, zugleich aber bereit sind, auch einen allfälligen Misserfolg mitzutragen. Von der Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln kann nur dort gesprochen werden, wo ein Wille besteht, die eigene Rechtsstellung einem gemeinsamen Zweck unterzuordnen, um auf diese Weise einen Beitrag an die Gemeinschaft zu leisten (Urteil BGer 4A_139/2022 vom 9. September 2022 E. 5.3.1 m.H.). Der Zweck einer einfachen Gesellschaft kann eng begrenzt sein und insbesondere im gemeinschaftlichen Abschluss eines Erwerbs- oder Veräusserungsgeschäfts liegen (BGE 116 II 707 E. 2a). Die Lehre spricht von einer reinen Innengesellschaft bzw. einer stillen Gesellschaft, wenn nach aussen nur ein Gesellschafter in Erscheinung tritt und dieser die Einlage der anderen (stillen) Gesellschafter zu Eigentum erhält, so dass kein eigentliches Gesellschaftsvermögen gebildet wird (Urteil BGer 4A_383/2007 vom 19. Dezember 2007 E. 3.1). Umstritten ist hingegen, ob sich der Zweck auf das Halten und Verwalten von Vermögenswerten beschränken kann. Die ältere Lehre verneint dies. Die neuere Lehre geht hingegen davon aus, dass das gemeinsame Halten und Verwalten immer dann ein zulässiger Gesellschaftszweck ist, wenn der Bestand einer Gesellschaft von den Beteiligten gewollt und erklärt wird. Zumindest in Bezug auf Ehegattengesellschaften mit einem auf Halten, Verwalten und Nutzen beschränkten Zweck wird die Zulässigkeit auch ausdrücklich anerkannt (HANDSCHIN/VONZUN, in Zürcher Kommentar, 2009, Art. 530 OR N. 39 f.; FELLMANN/MÜLLER, in Berner Kommentar, 2006, Art. 530 OR N. 112 ff. und 507 ff.; SCHMID, Theorie und Praxis des Unternehmensrechts, 2020, S. 579; ROTH, Miteigentum an Grundstücken und einfache Gesellschaft, 2021, S. 26 f.). Ob eine einfache Gesellschaft zustande gekommen ist, beurteilt sich nach allgemeinen Vertragsregeln (Urteil BGer 4A_383/2007 vom 19. Dezember 2007 E. 3.1 m.H.). Der Bestand eines Vertrages ist wie dessen Inhalt durch Auslegung der Willensäusserungen der Parteien zu bestimmen. Ziel der Vertragsauslegung ist es, in erster Linie den übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 OR), sofern die Erklärung vom Adressaten übereinstimmend so verstanden wurde, wie sie gemeint war. Für das tatsächliche Verständnis der Erklärung ist nicht allein der Wortlaut massgebend, vielmehr indizieren die gesamten Umstände, unter denen sie abgegeben wurde, den inneren Willen der erklärenden Partei; namentlich kann auch aus dem nachträglichen Verhalten geschlossen werden, was die Partei mit ihrer Erklärung tatsächlich wollte. Steht eine tatsächliche Willensübereinstimmung fest, bleibt für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz kein Raum. Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Massgebend ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Nachträgliches Parteiverhalten ist bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht von Bedeutung; es kann allenfalls auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (BGE 143 III 157 E. 1.2.2; 132 III 626 E. 3.1; je m.H.).

E. 2.3

Gemäss dem Vertrag vom 3. Januar 1981 gründeten C._____, der Berufungsbeklagte und L._____ eine einfache Gesellschaft mit dem Ziel, die Liegenschaft M._____ käuflich zu erwerben. Hierzu wurde C._____ verpflichtet, in seinem Namen und auf ausschliessliche Rechnung der vorgenannten einfachen Gesellschaft die vorgenannte Liegenschaft käuflich zu erwerben. Die Mitgesellschafter verpflichteten sich, 2/3 der Kaufsumme inkl. der damit entstehenden Kosten beizutragen. Die Kaufsumme durfte höchstens CHF 300'000.- betragen. Nach dieser Zahlung stand jedem Gesellschafter 1/3 Miteigentumsanspruch zu. L._____ und der Berufungsbeklagte konnten jederzeit verlangen, dass sie zu je 1/3 als Miteigentümer ins Grundbuch eingetragen werden (act. 2/6). Dem Wortlaut des Vertrages kann somit entnommen werden, dass das Ziel der einfachen Gesellschaft war, die Liegenschaft M._____ käuflich zu erwerben. Allerdings geht aus dem Vertrag auch hervor, dass die Parteien über den Kauf hinaus miteinander verbunden bleiben wollten, behielten doch der Berufungsbeklagte und L._____ das Recht, sich jederzeit zu 1/3 als Miteigentümer ins Grundbuch eintragen zu lassen. Würde zusammen mit der Vorinstanz davon ausgegangen, dass der Gesellschaftszweck mit dem Kauf der Liegenschaft erreicht und die einfache Gesellschaft sogleich wieder zu liquidieren war, d.h. namentlich die Einlagen des Berufungsbeklagten und L._____ zurückzuerstatten gewesen wären, so bliebe unklar, wie es sich mit deren Recht auf Eintragung zu je 1/3 als Miteigentümer ins Grundbuch verhalten sollte. Auch aus den Parteiaussagen geht hervor, dass es ihrem Willen entsprach, über den Kauf der Liegenschaft hinaus als einfache Gesellschaft verbunden zu bleiben. So sagte der Berufungsbeklagte anlässlich der Sitzung vom 16. Juli 2019 aus, dass der Zweck der einfachen Gesellschaft gewesen sei, die Liegenschaft zu erwerben und zu halten, und dass mit C._____ vereinbart wurde, dass er vor Ort sei und die Liegenschaft verwalte (act. 119/4 f.). C._____ bestätigte an dieser Sitzung, dass für die Zeit nach dem Kauf der Liegenschaft vereinbart wurde, dass er die Garage betreibt und sich um die Liegenschaft kümmert (act. 119/8). In seiner Widerklage vom 29. April 2013 führte C._____ ausserdem das Folgende aus (act. 10/10): «Da die einfache Gesellschaft nach dem Grundstückskauf vom 3. Februar 1981 nicht aufgelöst wurde, beinhaltet der Gesellschaftszweck ebenfalls die weitere Nutzung der Liegenschaft durch die Gesellschafter.» Auch in seiner Eingabe vom 26. Juli 2016 ging C._____ vom Fortbestand der einfachen Gesellschaft aus (act. 56/3): «Nach dem Tod von L._____ wurde die einfache Gesellschaft N._____ von Gesetzes wegen aufgelöst und durch stillschweigende Vereinbarung der überlebenden Gesellschafter als einfache Gesellschaft J._____ [sic] mit den zwei Parteien als einzige Gesellschafter weitergeführt.» Darüber hinaus hat C._____ vorprozessual ein Gutachten bei der O._____ AG in Auftrag gegeben, welche das Abrechnungsverhältnis der Liegenschaftsnutzung vom Kauf bis zur Liquidation aufarbeiten sollte (act. 11/6, 49/39). Ferner befindet sich in den Akten eine Quittung vom 12. Juni 1983 von C._____ über CHF 6'000.-, welche «mit in nächster Zeit eventuell anfallenden Gegenforderungen durch die gemeinsame Liegenschaft in E._____ verrechnet werden» kann (act. 2/12). Auch diese Quittung weist darauf hin, dass C._____ vom Bestand der einfachen Gesellschaft über den Liegenschafts Kauf hinaus ausgegangen ist. Dabei ist unerheblich, wofür C._____ die CHF 6'000.- erhalten hat.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 Entgegen der Ansicht der Berufungsklägerin führt die Würdigung dieser Parteiaussagen und der Akten zum Ergebnis, dass die Parteien den

übereinstimmenden Willen hatten, eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck des Erwerbs, der Haltung und der Nutzung der Liegenschaft M._____ zu gründen. Die Vorinstanz durfte unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes (Art. 55 Abs. 1 ZPO) nicht von diesen Tatsachenbehauptungen der Parteien abweichen. Bei der Behauptung der Berufungsklägerin im Rahmen ihres Schlussvortrages, wonach einziger Zweck der Gesellschaft der Kauf der Liegenschaft gewesen sei, handelt es sich nicht um eine Auslegung der Parteiaussagen, sondern um eine neue Tatsachenbehauptung, nachdem sie bzw. C._____ während des Verfahrens etwas anderes behauptet hatte. Diese war verspätet (Art. 229 ZPO) und verstösst ausserdem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB). Gemäss der neueren Lehre ist die Haltung und Nutzung einer Liegenschaft ausserdem auch hinreichender Gesellschaftszweck. Es besteht kein Grund, davon abzuweichen, zumal dies im Rahmen der Ehegattengesellschaft anerkannt ist, wobei nicht ersichtlich ist, warum dies vorliegend nicht auch möglich sein soll. Auf die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs braucht damit nicht eingegangen zu werden. Hingegen legt der Berufungsbeklagte nicht dar, dass über die Haltung und Nutzung der Liegenschaft hinaus der Gesellschaftszweck auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet war. Er setzt sich nicht substantiiert mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Insoweit ist auf die Anschlussberufung nicht einzutreten. Eine einfache Gesellschaft muss denn auch nicht zwingend wirtschaftliche Ziele verfolgen (Urteil BGer 4A_383/2007 vom 19. Dezember 2007 E. 3.4).

E. 2.4

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Gesellschaftszweck auch die Haltung und Nutzung der Liegenschaft umfasste, jedoch nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet war. Die Vorinstanz erwog hingegen, dass der Gesellschaftszweck bereits mit Abschluss des Kaufvertrages durch C._____ erreicht, die einfache Gesellschaft von Gesetzes wegen aufgelöst worden und zu liquidieren sei. Die Parteien könnten ihre diversen Forderungen daher nicht auf das Recht der einfachen Gesellschaft stützen. Eine andere Anspruchsgrundlage hätten weder der Kläger noch der Beklagte vorgebracht und sei auch nicht ersichtlich. Namentlich hätten auch kein Mietvertrag und kein persönliches Darlehen vorgelegen. Da die Vorinstanz demnach einen wesentlichen Teil der Klagen nicht beurteilt und diesbezüglich auch den Sachverhalt nicht festgestellt hat, ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 Bst. c ZPO). Es rechtfertigt sich daher auch nicht, vorab über einzelne Forderungen der Parteien zu entscheiden. Die Berufung und die Anschlussberufung sind somit teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3.1

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Vorliegend werden die Berufung und die Anschlussberufung teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Es rechtfertigt sich daher, die Prozesskosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen, unter Vorbehalt der der Berufungsklägerin gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12

E. 3.2

Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 5'000.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Der Anteil des Berufungs- beklagten wird von dem ihm geleisteten Vorschuss von CHF 2'500.- bezogen.

E. 3.3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. II. Die Anschlussberufung wird teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. III. Der Entscheid des Zivilgerichts des Seebezirks vom 3. November 2022 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das Zivilgericht zurückge- wiesen. IV. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 5'000.- festgesetzt und A. _____ sowie B. _____ je hälftig auferlegt, unter Vorbehalt der A. _____ gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. Der Anteil von B. _____ wird von dem von ihm geleisteten Vorschuss (CHF 2'500.-) bezogen. V. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraus- setzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lau- sanne 14, einzureichen. Freiburg, 7. September 2023/sig Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.